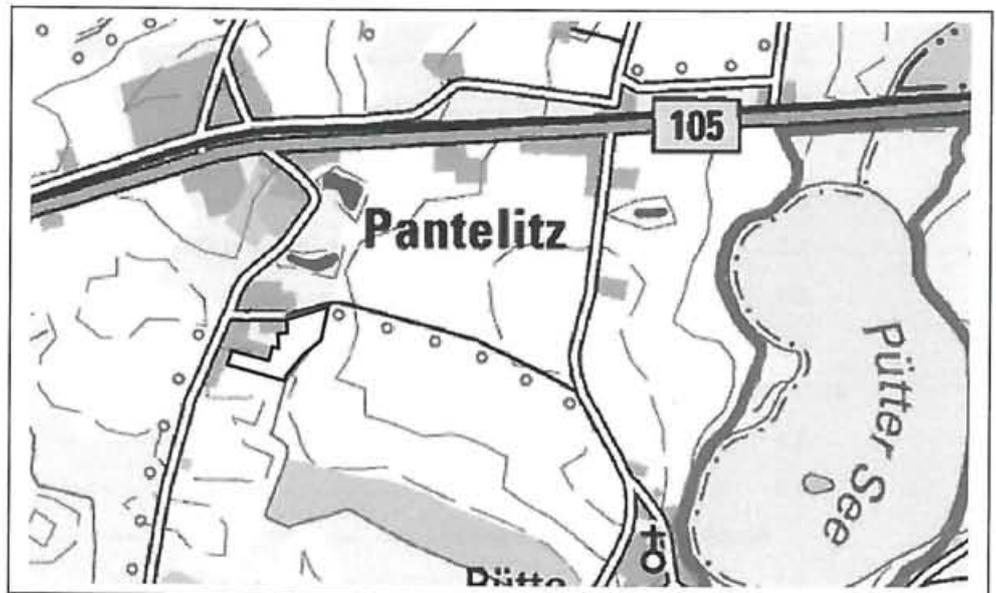

Gemeinde Pantelitz

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Pantelitz**
Landkreis
Vorpommern-Rügen

Planung: **OLAF**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 0 38 31 / 280 522
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.- Geogr.
Christopher Enders

Stand: Genehmigte Fassung



I N H A L T

BEGRÜNDUNG - TEIL A.....	3
1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Ziele der Planung.....	3
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
1.3 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	3
2 Städtebauliche Ausgangssituation	3
2.1 Umgebung, Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes.....	3
2.2 Erschließung	4
2.3 Landwirtschaft.....	4
2.4 Natur und Landschaft	4
3 Inhalte des Plans.....	4
3.1 Darstellungen	4
3.2 Verkehrserschließung und technische Ver- und Entsorgung	5
3.3 Grünplanung, Natur und Landschaft	5
3.4 Immissionsschutz.....	5
4 Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
4.1 Nutzungen und Bebauung.....	5
4.2 Umweltauswirkungen.....	6
5 Abschließende Erläuterungen.....	6
5.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	6
5.2 Rechtsgrundlagen.....	6
UMWELTBERICHT - TEIL B	8
1 Einleitung.....	8
1.1 Inhalte und Ziele der Planung.....	8
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung	8
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung.....	10
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	12
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	13
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
3.1 Aufgabe und Anlass	13
3.2 Methodik	13

3.3	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	14
3.4	Ermittlung des Prüfrelevanten Artenspektrums	14
3.5	Konfliktanalyse	16
3.6	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
3.7	Verwendete Quellen und Materialien	17
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	17
5	Zusätzliche Angaben	17
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	17
5.2	Schwierigkeiten bei der Erhebung:.....	17
5.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	18
5.4	Zusammenfassung.....	18

Begründung - Teil A

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Pantelitz möchte im Rahmen der Energiewende und aufgrund des immer drängender werdenden Handlungsdrucks zur Einhaltung des 2-Grad-Ziels aus dem Pariser Klimaabkommen einen Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer und klimaschonender Energie leisten.

Ein im Ort ansässiges Unternehmen für Elektroanlagenbau plant in Anbindung an die südöstliche Ortslage von Pantelitz die Aufstellung von Photovoltaikmodulen. Das Betriebsgebäude und die Wohnhäuser werden bereits mit Solarenergie der Photovoltaikmodule auf den Dachflächen gespeist und eine Ladesäule für die betriebseigenen Elektroautos ist ebenfalls vorhanden. Durch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sollen größere Teile der Ortslage mit sauberer Energie versorgt werden und eine Ladesäule für Elektroautos soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Gemeinde Pantelitz unterstützt das Vorhaben, die CO₂-Produktion durch die Produktion erneuerbarer Energien und deren Nutzung vor Ort zu reduzieren und hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 7 Photovoltaik-Pantelitz Südost“ beschlossen.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Pantelitz, südlich der Lindenstraße und östlich des Schwarzen Weges. Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 1,76 ha auf.

1.3 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern liegt der Geltungsbereich in Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie innerhalb des Stadt-Umland-Raumes des Teilerbezirks Stralsund.

Das Plangebiet ist überwiegend Außenbereich nach § 35 BauGB. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der äußerste nordwestliche Bereich als Wohnbaufläche und der Großteil der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 7 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung, Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt im Osten und im Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen grenzt es an eine Kleingartensiedlung und im Nordwesten und Norden an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Der südliche und nordöstliche Teil des Geltungsbereichs ist derzeit als Grünland

anzusprechen, während die weiteren Bereiche als Hausgarten zu bewerten sind. Es befinden sich ein Gartenteich und eine Viehtränke im Plangebiet.

2.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die nördlich des Plangebietes verlaufende *Lindenstraße*. Im Bereich der Lindenstraße sind Medien zur Wasserversorgung, Elektroenergieversorgung und zur Telekommunikation vorhanden.

2.3 Landwirtschaft

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt die Gemeinde in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die vom Planungsvorhaben betroffenen Flächen liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB in direktem Anschluss an die vorhandene Bebauung. Die Grünlandflächen werden zurzeit zum Futtergrasanbau und als Weideflächen genutzt.

2.4 Natur und Landschaft

Naturräumlich gehört das Gebiet zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und weist in Teilen Sedimente der Folgezeit (Holozän) auf. Die Landschaft ist geprägt durch die leicht wellige Struktur der Geschiebemergelrücken mit Einkerbungen durch die Schmelzwasserabflussrinnen.

Der südliche und nordöstliche Teil des Geltungsbereichs ist derzeit als Grünland anzusprechen, während die weiteren Bereiche als Hausgarten zu bewerten sind. Es befindet sich ein Gartenteich im Plangebiet.

Direkt östlich an den Geltungsbereich grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz mit der Nummer NVP 11870.

Etwa 1.000 m östlich des Geltungsbereichs liegen das FFH-Gebiet „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ (DE 1744-301), das EU Vogelschutzgebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (DE 1743-401) sowie das Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“ (NSG 311).

3 Inhalte des Plans

3.1 Darstellungen

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) dargestellt. Hier ist die Errichtung von Photovoltaik-Modulen zur Erzeugung von elektrischem Strom und deren notwendige Nebenanlagen (Ständerwerk, Transformatoren, Wechselrichter und Übergabestation) sowie teilversiegelte Erschließungswege zulässig. Mit dieser Darstellung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

3.2 Verkehrserschließung und technische Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die zwei im Norden vorhandenen Ackerzufahrten von der Lindenstraße aus. Der an das Plangebiet angrenzende Teil der Lindenstraße wird zur Sicherung der Erschließung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Auf den zukünftig mit Photovoltaikmodulen überstellten Flächen wird das anfallende Oberflächenwasser auf der Fläche versickert. Eine Ableitung des Oberflächenwassers in die Regenwasserkanalisation oder in ein Regenrückhaltebecken ist nicht erforderlich.

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität soll über das vorhandene Netz der E.ON edis AG. erfolgen.

Die Löschwasserversorgung wird über die in der Lindenstraße vorhandenen Hydranten zur Verfügung gestellt.

3.3 Grünplanung, Natur und Landschaft

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren erfolgt die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung der Fläche. Durch das Planungsvorhaben werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwartet. Weiterführende Erläuterungen sind im Umweltbericht enthalten.

3.4 Immissionsschutz

Im Bereich der westlich an das Plangebiet grenzenden Wohnbebauung und der Kleingartenflächen kann es zu einer zeitlich begrenzten Blendwirkung kommen. Zum Schutz vor möglicher Blendwirkung soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in diesem Bereich eine Heckenpflanzung festgesetzt werden. Die Gebäude auf dem direkt angrenzenden Grundstück, Flurstück 122, sind dem Betrieb zugehörig. Hier wird durch die vorhandenen Gebäude eine Abschirmwirkung der westlich anschließenden Wohnbebauung erreicht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Gutachten erstellt (Blendgutachten PV Anlage Pantelitz, SolPEG GmbH, Hamburg 2019). Im Ergebnis wird die potentielle Blendwirkung als geringfügig klassifiziert. Es ist daon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung im Sinne der Lichtleitlinie entwickeln werden.

4 Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Nutzungen und Bebauung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine vorbereitende Bauleitplanung, welche rechtswirksame Darstellungen für die städtebauliche Ordnung enthält.

Mit den Festsetzungen der Planung wird eine Herstellung von Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich ermöglicht. Die vorliegende Planung dient unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds der Schaffung von Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von etwa 1,74 ha.

Es sind im Plangebiet Veränderungen im städtebaulichen Erscheinungsbild zu erwarten. Mit dem Bebauungsplan sind Eingriffe in die Umwelt, durch Versiegelung verbunden. Grundsätzlich wird im Zuge dieser Planung eine Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen angestrebt.

Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

4.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Plan sind Eingriffe in die Umwelt zu erwarten. Im Besonderen wären hier die Bodenversiegelung und die Überstellung von Boden zu nennen. Diese Eingriffe erfolgen zur Bereitstellung von Flächen für die Photovoltaikfreiflächenanlage.

Bei dem größten Teil des Plangebietes handelt es sich bisher um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Es ist durch die ehemalige Nutzung als Haus- und Nutzgarten vorgeprägt. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereichs entspricht somit dem Grundsatz des § 1 a BauGB, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, um in Bezug auf die Schutzgüter mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Umweltauswirkungen werden im Teil 2, dem Umweltbericht, unter Anwendung der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

5 Abschließende Erläuterungen

5.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt der Vorhabenträger die Kosten der Bauleitplanung sowie Verwirklichung und Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

5.2 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 09. Juni 2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

Umweltbericht - Teil B

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung von Photovoltaikmodulen südöstlich der Ortslage Pantelitz in Anbindung an die vorhandene Siedlungsstruktur geschaffen werden.

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Pantelitz, südlich der Lindenstraße und östlich des Schwarzen Weges. Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 1,76 ha auf. Der südliche und nordöstliche Teil des Geltungsbereichs ist derzeit als Grünland anzusprechen, während die weiteren Bereiche als Hausgarten zu bewerten sind. Es befindet sich ein Gartenteich und Tümpel im Plangebiet.

1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF)* dargestellt. Hier ist die Errichtung von Photovoltaik-Modulen zur Erzeugung von elektrischem Strom und deren notwendige Nebenanlagen (Ständerwerk, Transformatoren, Wechselrichter und Übergabestation) sowie teilversiegelte Erschließungswege zulässig.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren wird eine Grundflächenzahl von 0,50 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die Verkehrserschließung erfolgt über die zwei im Norden vorhandenen Ackerzufahrten von der Lindenstraße aus. Der erforderliche Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft soll soweit wie möglich innerhalb des Plangebiets stattfinden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung

Folgende für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zutreffende umweltrelevante Dokumente liegen der Gemeinde Pantelitz vor:

- Fachgesetze: BauGB (Baugesetzbuch), BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), LNatAG M-V (Landesnaturschutzgesetz), WHG (Wasserhaushaltsgesetz)
- Fachpläne: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV), Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP MV), Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP)

- Angaben zu Schutzgebieten: Gebiete „Natura 2000“ (nach europäischem Recht) gemäß FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie (einschließlich Nachmeldung), Naturschutzgebiete

1.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Folgende Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms betreffen den Geltungsbereich:

- Der Geltungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.
- Der Geltungsbereich liegt am Rande eines Tourismusentwicklungsgebiets.
- Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Stadt-Umland-Raumes des Teilerbezirks Stralsund.

1.2.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Folgende Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern betreffen den Geltungsbereich:

- Die Gemeinde Pantelitz wird der Landschaftszone Vorpommersches Flachland und der Großlandschaft 20 Vorpommersche Lehmplatten zugeordnet. Landschaftseinheit 200 Lehmplatten nördlich der Peene.
- Etwa 1.000 m östlich des Geltungsbereichs liegen das FFH-Gebiet „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ (DE 1744-301), das EU Vogelschutzgebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (DE 1743-401) sowie das Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“ (NSG 311).

1.2.3 Schutzgebiete und sonstige Schutzkategorien

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebietes.

1.2.4 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet (siehe hierzu Punkte 2.1 bis 2.3 des Umweltberichts).

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Dieser Grundsatz wird berücksichtigt.

1.2.5 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23.02.2010 verweist auf die im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze des Naturschutzes. Diesen Grundsätzen wird Rechnung getragen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf deren Wechselwirkungen.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte und die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Lärm, Staub- und Geruchsimmissionen sowie durch Veränderungen des Landschaftsbildes, sprich visuelle Beeinträchtigungen hervorgerufen. Das geplante Vorhaben verursacht keine Geruchs-, Staub und Schallimmissionen, welche auf benachbarte Wohngebäude einwirken können. Die Veränderung des Landschaftsbildes kann durch die Festsetzung von eingrünenden Heckenpflanzungen ausgeglichen werden.

Im Bereich der westlich an das Plangebiet grenzenden Wohnbebauung und der Kleingartenflächen kann es zu einer zeitlich begrenzten Blendwirkung kommen. Zum Schutz vor möglicher Blendwirkung wird hier eine Heckenpflanzung festgesetzt.

Bewertung:

Es sind, bis auf die genannte Blendwirkung, keine weiteren Immissionen erkennbar, welche von dem Planvorhaben ausgehen oder auf das Plangebiet einwirken.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher betrachtet. Zusammenfassend lässt sich für das Plangebiet feststellen, dass die vorkommenden Arten aufgrund existierender gleichartiger Nutzungen durch die zukünftige Planung nicht beeinträchtigt werden.

2.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Direkt östlich an den Geltungsbereich grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz mit der Nummer NVP 11870.

Bewertung

Bei Photovoltaikfreiflächenanlagen ist von einer mittelbaren Auswirkung auf die Umgebung nicht auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet gehört vom Naturraum her zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und weist in Teilen Sedimente der Folgezeit (Holozän), wie z.B. die Niedermoortorfe, auf. Die an der Küste gelegene Landschaft ist geprägt durch die leicht wellige Struktur der Geschiebemergelrücken mit Einkerbungen durch Schmelzwasserabflussrinnen.

Bewertung:

Schutzwürdige Bodentypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Fläche

Es wird eine direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzende Fläche überplant. Durch die Anlage einer Photovoltaikfreiflächenanlage kommt es zur Überstellung einer größeren Fläche, aber nur zu einer geringen Flächenversiegelung. Die Flächen sollen zu Extensivgrünland entwickelt werden. Der Rückbau der Anlage nach Nutzungsende ist ohne Probleme möglich.

Bewertung:

Das Schutzgut Fläche ist nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Die beiden im Plangebiet liegenden Kleingewässer, ein Zierteich sowie eine Schafränke, haben keine naturschutzfachliche Bedeutung.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen.

2.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 7,9 °C bis 8,1 °C und somit im mittleren Bereich der hier üblichen Temperaturen (7,6 °C - 8,5 °C). Die Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 600 mm. Es besteht eine relativ hohe Windneigung mit mittleren bis hohen Windgeschwindigkeiten.

Bewertung:

Durch die geplante Nutzung wird das lokale Kleinklima nicht beeinträchtigt.

2.1.8 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Das Plangebiet grenzt direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und liegt damit nicht in einem störungsfreien Landschaftsraum.

Bewertung:

Mit den eingrünenden Festsetzungen kann der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung für das Landschaft- und Ortsbild ist damit nicht mehr gegeben.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im unmittelbaren Gebiet des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Zum Schutz der potentiell vorhandenen Bodendenkmale wird folgender Hinweis im Textteil des B-Plans getroffen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen neu entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.1.10 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nationale Schutzgebiete

Etwa 1.000 m östlich des Geltungsbereichs liegen das FFH-Gebiet „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ (DE 1744-301), das EU Vogelschutzgebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (DE 1743-401) sowie das Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“ (NSG 311).

Bewertung:

Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der Planung wird es zu einer Neuversiegelung von etwa 2.400 m² und zu einer Überstellung der Fläche mit Photovoltaikmodulen kommen. Die Nutzungsintensität der Fläche wird sich nicht erhöhen. Den Belangen des Arten- und Naturschutzes wird mit der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nur geringfügig ändern. Die Flächen würden weiterhin als Hausgarten und Grünflächen genutzt.

2.2.3 Wechselwirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird es im Plangebiet zu Wechselwirkungen im Beziehungsgeflecht zwischen Boden, Flora und Fauna geben, da es zu einer Neuversiegelung und einer Überstellung von Grünflächen kommt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Wasser / Boden

- Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche.
- Herstellung von Flächenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Ausgleich der zulässigen Flächenversiegelung und -überstellung durch die Entwicklung von Wertbiotopen (extensive Grünflächen und freiwachsende Hecken) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung der maximal Zulässigen Höhe der baulichen Anlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Festsetzung von Heckenpflanzungen zur vollständigen Eingrünung der Anlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Flächen liegen direkt angrenzend an den Ortsteil Pantelitz. Da die Nutzung der generierten Energie vor Ort geplant ist und die Flächen für das Vorhaben zur Verfügung stehen, kommen für die Umsetzung des Vorhabens keine alternativen Flächen in Frage.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Aufgabe und Anlass

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, in wieweit durch die festgesetzte Art und Weiser der Nutzung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vorbereitet wird.

3.2 Methodik

Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Potentialabschätzung wird eine Relevanzprüfung vorgenommen. Für die betroffenen Arten wird auf der gleichen Grundlage eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Es werden bei der Prüfung die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten berücksichtigt. Die Charakteristik des Plangebietes und das Planungsvorhaben werden in den Punkten 2 und 4 der Begründung beschrieben.

3.3 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

3.4 Ermittlung des Prüfrelevanten Artenspektrums

Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Vorhabengebiet ist potentiell Nahrungshabitat für folgende Fledermausarten:

- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Amphibien

Das Vorhabengebiet ist potentielles Nahrungshabitat für folgende Amphibienarten:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Kriechtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Fische

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Käfer

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhabengebiet ist potentieller Lebensraum für gebüsch- und offenlandbewohnende Arten. Folgende Arten können vorkommen:

- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

3.5 Konfliktanalyse

Fledermäuse

Für die Fledermäuse bleibt das Nahrungshabitat erhalten. Die Errichtung der Photovoltaikmodule und hat keinen Einfluss auf das Nahrungsangebot.

Vögel

Für die Vögel bleibt das Nahrungshabitat erhalten. Die Errichtung von Photovoltaikmodulen hat keinen Einfluss auf das Nahrungsangebot. Im Rahmen von Rodungsarbeiten könnten potentielle Nistplätze zerstört werden. Es ist deshalb erforderlich Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Durch die erforderlichen Rodungsarbeiten werden so keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen. Bei der Neubesiedlung der Reviere können die potentiell vorhandenen Vögel auf angrenzende gleichwertige Lebensräume ausweichen. Im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in unmittelbarer Nähe neue Gehölzstrukturen geschaffen.

Amphibien

Durch das Planvorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in den vorhandenen Teich. Die durch die Photovoltaikmodule überstellten Flächen sowie die Zwischenmodulflächen werden zu extensivem Grünland entwickelt. Durch den Betrieb der Anlage ist keine Beeinträchtigung der vorkommenden

Arten gegeben. Bei der Aufstellung der Module werden Sicherungsmaßnahmen für die vorkommenden Amphibien erforderlich.

3.6 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Fällungen und Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Singvögel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Bei den Arbeiten zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage sind Sicherungsmaßnahmen für die vorkommende Amphibien umzusetzen.

3.7 Verwendete Quellen und Materialien

LUNG M-V (2010), Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen

Bundesnaturschutzgesetz (2009), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl 2009 Nr. 51 S. 2542)

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Entsprechend der Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplans beträgt die Größe der versiegelbaren und überstellbaren Flächen insgesamt etwa 7.170 m². Der erforderliche Ausgleich soll zum Teil Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Ein darüber hinausgehendes Kompensationserfordernis soll über die Inanspruchnahme eines Ökokontos erfolgen. Eine detaillierte Bilanzierung und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage folgender Planungen, Untersuchungen und Gutachten durchgeführt:

- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 2010
- Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern

5.2 Schwierigkeiten bei der Erhebung:

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Planungen zu rechnen ist, wird kein Monitoring durchgeführt.

5.4 Zusammenfassung

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Versorgung des Ortes mit elektrischer Energie ermöglicht werden. Mit der geplanten Nutzung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht können geringfügige Beeinträchtigungen geschützter Arten, die jedoch durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Die Begründung wird gebilligt.

Pantelitz, den

.....

Der Bürgermeister